



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Spezialkommission FEB
vom: 16. April 2015
zur den Vorlagen Nr.: [2014-270](#)
 [2014-271](#)
 [2014-272](#)
Titel: **Betreffend die FEB-Vorlagen 2014/270, 2014/271, 2014/272**
Bemerkungen: Verlauf dieser Geschäfte
 [2014-270](#)
 [2014-271](#)
 [2014-272](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/270a, 2014/271a, 2014/272a

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Zusatzbericht der Spezialkommission FEB an den Landrat

Betreffend die FEB-Vorlagen [2014/270](#), [2014/271](#), [2014/272](#)

Vom 16. April 2015

1. Ausgangslage

Die Spezialkommission FEB hat mit ihren Berichten vom 19. Februar 2015 materiell Stellung genommen zu den vier Vorlagen 2009/314, 2014/270, 2014/271 und 2014/272 und damit zur FEB-Thematik insgesamt. An der Landratssitzung vom 19. März 2015 war aber – entgegen der Erwartung der Kommissionsmehrheit – nur die FEB-Verfassungsinitiative (2014/270) traktandiert. Per Mehrheitsentscheid wurde das Geschäft schliesslich von der Traktandenliste gestrichen, um ein geeigneteres Verfahren zu finden. Im Rahmen der Diskussion zur Traktandenliste wurde aber auch klar, dass das Verhältnis der Vorlagen im Hinblick auf die Volksabstimmung(en) nicht in allen Punkten geklärt ist.

2. Beratungen in der Spezialkommission FEB

2.1 Organisatorisches

Die Kommission hat sich am 26. März und am 16. April 2015 zu zwei Sitzungen getroffen, um im Hinblick auf die Volksabstimmung(en) Antworten zu den offenen Verfahrensfragen zu finden. Eingeladen waren auch Landschreiber Peter Vetter, Stephan Mathis, Generalsekretär SID, und Katrin Bartels, Leiterin Abteilung Familie, Integration, Dienste SID. – Die Kommission erhielt vorgängig zur ersten dieser beiden Sitzungen ein von der Sicherheitsdirektion erstelltes Arbeitspapier zu möglichen Abstimmungsvarianten zugestellt.

2.2. Diskussion

Die Diskussion in der Kommission zeigte schnell einen relativen Konsens, dass in einem ersten Schritt gleichzeitig über das FEB-Gesetz (2014/271) und die FEB-Gesetzesinitiative (2014/272) abgestimmt werden soll, womit den Stimmberechtigten ein klarer Richtungsentscheid ermöglicht wird. Die Unterlagen zu dieser ersten Abstimmung sollen aber den Hinweis beinhalten, dass in einem zweiten Schritt – quasi als Bestätigung – über die FEB-Verfassungsinitiative (2014/270) abgestimmt wird. Prämisse hierfür ist, dass die FEB-Vorlagen en bloc im Landrat beraten werden. Sollte - nach einer möglichen Annahme des FEB-Gesetzes - wider Erwarten die FEB-Verfassungsinitiative angenommen werden, müsste der Landrat das Gesetz den neuen Gegebenheiten anpassen.

Der alternative Vorschlag, über die drei FEB-Vorlagen 2014/270, 2014/271 und 2014/272 gleichzeitig abzustimmen und mit zwei Stichfragen¹ mögliche Widersprüche auszumerzen, fand keinen Anklang,

¹ Wenn die Gesetzesinitiative (...) und das Gesetz (...) angenommen werden, welchem geben Sie den Vorzug? Wenn die Verfassungsinitiative (...) und das Gesetz (...) angenommen werden, welchem geben Sie den Vorzug?

zumal die Kommission sich bewusst war, dass Bundes- und Kantonsverfassung in § 34 respektive 22 und 33 einfache und verständliche Verfahren verlangen, eine freie Meinungsbildung möglich sein muss und der Anspruch besteht, dass der Wille der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck kommt.

Der Vorschlag schliesslich, analog zur ursprünglichen Traktandierung der Landratssitzung vom 19. März 2015 zu verfahren und zuerst nur die Verfassungsinitiative ins Parlament und zur Abstimmung zu bringen, wurde nicht weiter verfolgt; damit wurde auch die Frage offen gelassen, welche weiteren Schritte folgen müssten. Verworfen wurde auch ein Ansatz, wonach der Landrat alle FEB-Vorlagen berät und zuerst die Verfassungsinitiative zur Abstimmung bringt - verbunden mit dem Hinweis, dass nach einem Volks-Nein das bereits beschlossene FEB-Gesetz in Kraft treten würde.

Die Kommission hat zudem – wie bereits angesprochen - ihren Willen artikuliert, dass alle vier Vorlagen zusammen im Landrat beraten werden sollen. Sie ersuchte die Ratskonferenz deshalb, die Traktandierung in diesem Sinne vorzunehmen. (Hierzu erfolgt unter Punkt 3 kein formeller Antrag, weil der Beschluss der Ratskonferenz vor der Beratung dieses Berichts durch den Landrat erfolgt.)

Weiter wurde beschlossen, dem Landrat zu beantragen, das FEB-Gesetz der Gesetzesinitiative als direkten Gegenvorschlag gegenüber zu stellen. Sollte die Gesetzesinitiative zurückgezogen werden, soll das FEB-Gesetz der Verfassungsinitiative als direkter Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden. Faktisch hat die Kommission das Gesetz immer als Gegenvorschlag zur Verfassungs- respektive Gesetzesinitiative verstanden, auch wenn bislang nur von einem indirekten Gegenvorschlag die Rede war. Mit einem entsprechenden Antrag an den Landrat wird nun auch die formelle Verknüpfung der Vorlagen angestrebt.

Schliesslich hat die Spezialkommission die Sicherheitsdirektion beauftragt, eine Vorlage zur Verlängerung der Behandlungsfrist für die beiden Initiativen vorzubereiten und das Gespräch mit den Initianten zu suchen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Spezialkommission FEB beantragt dem Landrat jeweils mit 10:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, wie folgt zu beschliessen²:

1. Der Regierungsrat wird eingeladen, das FEB-Gesetz und die FEB-Gesetzesinitiative gleichzeitig an einem ersten Abstimmungstermin und die FEB-Verfassungsinitiative am darauf folgenden Abstimmungstermin anzusetzen.
2. Das FEB-Gesetz wird der FEB-Gesetzesinitiative als direkter Gegenvorschlag gegenüber gestellt.
3. Wird die FEB-Gesetzesinitiative zurückgezogen, so soll das FEB-Gesetz der FEB-Verfassungsinitiative gegenüber gestellt werden.

Ittingen, den 16. April 2015

Für die Spezialkommission FEB:

Jürg Degen, Präsident

² Dieser Antrag setzt voraus, dass alle FEB-Vorlagen vom Landrat zusammen beraten werden.